

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2008

Oderberg, 28. Juli

Nr. 4/2008

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 2	Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.06.2008
Seite 8	Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 26.06.2008
Seite 10	Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.06.2008
Seite 17	Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 30.06.2008
Seite 19	Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 01.07.2008
Seite 20	Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2008
Seite 27	Ausschreibung Reinigung und Grünflächenpflege der Stadt Oderberg
Seite 28	Zusammensetzung des Wahlausschusses

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 28	Ehrenamtliche Wahlhelfer für die Kommunalwahlen 2008 gesucht
----------	--

Nichtamtlicher Teil:

Seite 29	Pressemitteilung – Regionale Praktikumsangebote in der Suche-Biete-Börse
Seite 29	Information zu einem Forschungsprojekt über Sprachgebrauch in Brandenburg
Seite 30	Information des ZWA Eberswalde

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen:**

**Satzung für die Gemeinde Hohensaaten
über die Erhebung von Vergnügungssteuern
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Hohensaaten in ihrer Sitzung am 26.06.2008 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde Hohensaaten erhebt eine Vergnügungssteuer.
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Hohensaaten veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art.

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Das Halten von Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien oder Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, und dieser Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S.d. § 44 Abgabenordnung.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 11.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittskarten sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an die für Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, im Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Kämmerei, Abt. Steuern gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Oderberg auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke oder sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach

Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern.

- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Das Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn der Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 23,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten“ (Anlage 1)- über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Hohensaaten gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuer Selbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Kämmerei, Abt. Steuern, hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (7) Alle Zu- und Abgänge von Automaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats abzugeben.
Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Kämmerei, Abt. Steuern, vor Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen werden. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Gebiet der Gemeinde Hohensaaten vollständig eingestellt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuerselbsterklärung (Absatz 5) für alle Kalenderjahre vergangener Monate einzureichen.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räumen einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§6). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des Folgemonats abzugeben.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Besteuerung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Kämmerei, Abt. Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten Vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Grundsätzlich hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Tanzveranstaltungen“ (Anlage 2) – über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Hohensaaten durchgeführten Tanzveranstaltungen und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann davon unbenommen festlegen, in welchen anderen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss.
- (3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 nicht durchgeführt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglichen vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Absatz 2 Nummer 1, und 2 mit dem Beginn des Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß §§ 5 und 9 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagungen ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 13 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 14

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15**Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Amtes Oderberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet des Amtes Oderberg vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm beauftragten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der vom ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Kämmererei, Abt. Steuern auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Kämmererei, Abt. Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmererei, Abt. Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmererei, Abt. Steuern zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner nach § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 5 Abs. 1 bei der Ausgabe von Eintrittskarten
 - b) § 5 Abs. 2 bei dem Hinweis auf die Eintrittspreise
 - c) § 5 Abs. 3 bei der Vorlage der Eintrittskarten zur Anmeldung der Veranstaltung
 - d) § 5 Abs. 4 bei der fehlerhaften Kennzeichnung der Eintrittskarten
 - e) § 5 Abs. 5 bei der Entwertung der Eintrittskarten
 - f) § 5 Abs. 6 bei der Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 - g) § 7 Abs. 4 bei der Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 - h) § 7 Abs. 5 und 6 bei der fristgemäßen und vollständigen Erklärung des Apparatebestandes
 - i) § 7 Abs. 7 bei verspäteter oder unvollständiger Erklärung des Apparatebestandes
 - j) § 7 Abs. 8 bei dem Abbau defekter Automaten

- k) § 7 Abs. 9 bei der fristgemäßen Anzeige einer Betriebsschließung
- l) § 9 Abs. 2 bei der Erklärung der Roheinnahmen
- m) § 10 Abs. 1 bei der Anmeldung der Veranstaltung und umgehenden Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
- n) § 10 Abs. 3 bei der Nichtabmeldung einer Veranstaltung
- o) § 15 Abs. 1 bei den Mitwirkungspflichten, dem Erstellen und der Vorlage von Unterlagen
- p) § 15 Abs. 3 und 4 bei der Verweigerung des Zutritts.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 des KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohensaaten vom 26.10.2000 außer Kraft.

Oderberg, 26.06.2008

gez. i. V. Müller
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.06.2008 vorstehende Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen. Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 26.06.2008

gez. i. V. Müller
Amtdirektor

Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Hohensaaten in ihrer Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hohensaaten ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Den Verbänden obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde Hohensaaten erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Grundstückseigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet
 - (a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 0,001051 €
 - (b) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ 0,000987 €

§ 6 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 31.12. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, sofern der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes für das betreffende Kalenderjahr der Gemeinde vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wurde. Wird der Gemeinde der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes erst nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bekannt gegeben, so entsteht die Umlage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7**Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 14.09.2007 außer Kraft.

Oderberg, 26.06.2008

gez. i. V. Müller
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.06.2008 vorstehende Satzung für die Gemeinde Hohensaaten über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ der Gemeinde Hohensaaten ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 26.06.2008

gez. i. V. Müller
Amtsdirektor

**Satzung für die Gemeinde Parsteinsee
über die Erhebung von Vergnügungssteuern
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Parsteinsee in ihrer Sitzung am 30.06.2008 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Steuergegenstand**

Die Gemeinde Parsteinsee erhebt eine Vergnügungssteuer.
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art.

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Die Benutzung von Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien oder Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, und dieser Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3**Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S.d. § 44 Abgabenordnung.

§ 4**Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 11.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer**§ 5****Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittskarten sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an die für Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.

- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, im Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Kämmerei, Abt. Steuern gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Oderberg auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke oder sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern.
- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Das Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn der Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 23,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten“ (Anlage 1)– über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Kämmerei, Abt. Steuern, hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Automaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats abzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Kämmerei, Abt. Steuern, vor Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen werden. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee vollständig eingestellt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuerselbsterklärung (Absatz 5) für alle Kalenderjahre vergangener Monate einzureichen.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räumen einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§6). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des Folgemonats abzugeben.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Besteuerung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten Vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Grundsätzlich hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Tanzveranstaltungen“ (Anlage 2) – über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee durchgeführten Tanzveranstaltungen und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann davon unbenommen festlegen, in welchen anderen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss.
- (3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 nicht durchgeführt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglichen vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Absatz 2 Nummer 1 und 2 mit dem Beginn des Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die gemäß §§ 5 und 9 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagungen ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 13 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13**Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 14**Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15**Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Amtes Oderberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet des Amtes Oderberg vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm beauftragten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der vom ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Kämmerer, Abt. Steuern auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Kämmerer, Abt. Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerer, Abt. Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei, Abt. Steuern zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner nach § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- | | |
|----------------------|--|
| a) § 5 Abs. 1 | bei der Ausgabe von Eintrittskarten |
| b) § 5 Abs. 2 | bei dem Hinweis auf die Eintrittspreise |
| c) § 5 Abs. 3 | bei der Vorlage der Eintrittskarten zur Anmeldung der Veranstaltung |
| d) § 5 Abs. 4 | bei der fehlerhaften Kennzeichnung der Eintrittskarten |
| e) § 5 Abs. 5 | bei der Entwertung der Eintrittskarten |
| f) § 5 Abs. 6 | bei der Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| g) § 7 Abs. 4 | bei der Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates |
| h) § 7 Abs. 5 und 6 | bei der fristgemäßen und vollständigen Erklärung des Apparatebestandes |
| i) § 7 Abs. 7 | bei verspäteter oder unvollständiger Erklärung des Apparatebestandes |
| j) § 7 Abs. 8 | bei dem Abbau defekter Automaten |
| k) § 7 Abs. 9 | bei der fristgemäßen Anzeige einer Betriebsschließung |
| l) § 9 Abs. 2 | bei der Erklärung der Roheinnahmen |
| m) § 10 Abs. 1 | bei der Anmeldung der Veranstaltung und umgehenden Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| n) § 10 Abs. 3 | bei der Nichtabmeldung einer Veranstaltung |
| o) § 15 Abs. 1 | bei den Mitwirkungspflichten, dem Erstellen und der Vorlage von Unterlagen |
| p) § 15 Abs. 3 und 4 | bei der Verweigerung des Zutritts. |
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 des KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bestehenden Vergnügungssteuersatzungen der Gemeinde Parstein vom 09.10.2000 und der Gemeinde Lüdersdorf vom 25.09.2000 außer Kraft.

Oderberg, 30.06.2008

gez. i. V. Müller
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.06.2008 vorstehende Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen. Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.06.2008

gez. i. V. Müller
Amtsdirektor

Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Parsteinsee in ihrer Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Parsteinsee ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Den Verbänden obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde Parsteinsee erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Grundstückseigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet
- | | |
|---|------------|
| (a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ | 0,000999 € |
| (b) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ | 0,000702 € |

§ 6 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 31.12. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, sofern der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes für das betreffende Kalenderjahr der Gemeinde vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wurde. Wird der Gemeinde der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes erst nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bekannt gegeben, so entsteht die Umlage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 09.06.2006 außer Kraft.

Oderberg, 30.06.2008

gez. i. V. Müller
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.06.2008 vorstehende Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen. Die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 30.06.2008

gez. i. V. Müller
Amtdirektor

**Satzung für die Gemeinde Lunow - Stolzenhagen
über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes
„Welse“**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Lunow - Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 01.07.2008 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Lunow - Stolzenhagen ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Umlagetatbestand**

Die Gemeinde Lunow - Stolzenhagen erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Grundstückseigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

**§ 5
Umlagesatz**

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

0,001032 €

**§ 6
Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 31.12. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, sofern der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes für das betreffende Kalenderjahr der Gemeinde vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wurde. Wird der Gemeinde der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes erst

nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bekannt gegeben, so entsteht die Umlage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde.

- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.

Oderberg, 01.07.2008

gez. i. V. Müller
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow – Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.07.2008 vorstehende Satzung für die Gemeinde Lunow - Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ der Gemeinde Lunow - Stolzenhagen ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow - Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 01.07.2008

gez. i. V. Müller
Amtdirektor

Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Liepe in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Liepe erhebt eine Vergnügungssteuer.
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Liepe veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art.

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Das Halten von Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien oder Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, und dieser Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S.d. § 44 Abgabenordnung.

§ 4 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Kämmerei, Abt. Steuern anerkannt wurden.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittskarten sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an die für Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Kämmerei, Abt. Steuern, zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Kämmerei, Abt. Steuern gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Oderberg auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke oder sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern.
- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Das Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn der Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 23,00 € |
|-------------------------------------|---------|
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten“ (Anlage 1)– über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Liepe gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.
- Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Kämmerei, Abt. Steuern, hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (7) Alle Zu- und Abgänge von Automaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats abzugeben.
Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Kämmerei, Abt. Steuern, vor Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen werden. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Gebiet der Gemeinde Liepe vollständig eingestellt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuerselbsterklärung (Absatz 5) für alle Kalenderjahre vergangener Monate einzureichen.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räumen einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§6). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des Folgemonats abzugeben.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Besteuerung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten Vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Grundsätzlich hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Tanzveranstaltungen“ (Anlage 2)– über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Liepe durchgeführten Tanzveranstaltungen und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann davon unbenommen festlegen, in welchen anderen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss.
- (3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 nicht durchgeführt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglichen vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Absatz 2 Nummer 1 und 2 mit dem Beginn des Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die gemäß §§ 5 und 9 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagungen ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 13 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13**Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 14**Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15**Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Amtes Oderberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet des Amtes Oderberg vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm beauftragten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der vom ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Kämmerei, Abt. Steuern auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Kämmerei, Abt. Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei, Abt. Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei, Abt. Steuern zur Nachprüfung der Erklärungen und zur

Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner nach § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- | | |
|----------------------|--|
| a) § 5 Abs. 1 | bei der Ausgabe von Eintrittskarten |
| b) § 5 Abs. 2 | bei dem Hinweis auf die Eintrittspreise |
| c) § 5 Abs. 3 | bei der Vorlage der Eintrittskarten zur Anmeldung der Veranstaltung |
| d) § 5 Abs. 4 | bei der fehlerhaften Kennzeichnung der Eintrittskarten |
| e) § 5 Abs. 5 | bei der Entwertung der Eintrittskarten |
| f) § 5 Abs. 6 | bei der Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| g) § 7 Abs. 4 | bei der Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates |
| h) § 7 Abs. 5 und 6 | bei der fristgemäßen und vollständigen Erklärung des Apparatebestandes |
| i) § 7 Abs. 7 | bei verspäteter oder unvollständiger Erklärung des Apparatebestandes |
| j) § 7 Abs. 8 | bei dem Abbau defekter Automaten |
| k) § 7 Abs. 9 | bei der fristgemäßen Anzeige einer Betriebsschließung |
| l) § 9 Abs. 2 | bei der Erklärung der Roheinnahmen |
| m) § 10 Abs. 1 | bei der Anmeldung der Veranstaltung und umgehenden Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| n) § 10 Abs. 3 | bei der Nichtabmeldung einer Veranstaltung |
| o) § 15 Abs. 1 | bei den Mitwirkungspflichten, dem Erstellen und der Vorlage von Unterlagen |
| p) § 15 Abs. 3 und 4 | bei der Verweigerung des Zutritts. |
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 des KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Liepe vom 24.10.2000 außer Kraft.

Oderberg, 02.07.2008

gez. Sakowski
Beauftragte des Landrates

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.07.2008 vorstehende Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 02.07.2008

gez. Sakowski
Beauftragte des Landrates

Die Bau- und Ordnungsverwaltung informiert:

Öffentliche Ausschreibung

Reinigung und Grünflächenpflege der Stadt Oderberg

Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung – **Reinigung und Grünflächenpflege** in der Stadt Oderberg.

- a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Amt Oderberg für Stadt Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg, Tel.: 033369/709-33, Fax: 033369/709-39.
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.
- c) Art, Umfang und Ort der Leistung: **Reinigung Straße** ca. 4,4 km, **Reinigung Gehweg** ca. 3.900 qm, **Reinigung Parkflächen** ca. 4.900 qm, **Reinigung Regeneinläufe** 225 St., **Reinigung Sandfänge** 6 St., **Rasenmäh** ca. 24.000 qm, in 16248 Oderberg.
- d) Aufteilung in Los: nein.
- e) Bestimmung der Leistungsfrist: Ausführungszeitraum 01. September 2008 bis 30. Juni 2009.
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen (Versand oder Abholung) ab 15.07.2008 bei: siehe Punkt a).
- g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können: siehe Punkt a).
- h) Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühren für Bereitstellung und Übersendung dieser Unterlagen:
Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 35,00 Euro und Entschädigung für Datenträger mit xls-Datei: 10,00 Euro, Zahlungsweise: Überweisung auf das Konto Amt Oderberg bei der Deutschen Kreditbank AG, BLZ 120 300 00; Konto-Nr.: 18 071 621.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung – ggf. auch per Telefax – vorliegt. Der Betrag wird nicht erstattet.
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 30.07.2008, 12:00 Uhr.
- k) Höhe Sicherheitsleistungen: Sicherheit für Mängelansprüche: 5 v.H. der Abrechnungssumme.
- l) Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B.
- m) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:
Erklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung;
Erklärung gem. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Vordruck);
Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
Auszug aus dem Handelsregister;
Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung;
Nachweis der Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens in Form von Referenzlisten, Prospekten usw.;
Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 15.10.2008.

- o) Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bau- und Ordnungsverwaltung

Bekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist für das Wahlgebiet des Amtes Oderberg ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet des Amtes Oderberg setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende - Gudrun Hampel

Stellvertreter - Brunhild Schwandt

Beisitzer - Renate Milz, Marlies Haase, Dany Sauer, Heidemarie Stiessel, Ramona Richter, Carsten Koch

gez. Hampel
Wahlleiterin

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Ehrenamtliche Wahlhelfer für die Kommunalwahlen 2008 gesucht

Am 28. September 2008 finden die landesweiten Kommunalwahlen statt.

Zur reibungslosen Durchführung der Kommunalwahlen am 28.09.2008 werden dringend Bürger des Wahlgebietes gesucht, die bereit sind, als Beisitzer in den Wahllokalen tätig zu sein. Das Wahlgebiet ist in 8 Wahlbezirke aufgliedert.

Die Wahllokale sind am Wahlsonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 Euro, die Wahlvorsteher in Höhe von 20,00 Euro.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellv. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keine Tätigkeit in Wahlvorständen ausüben.

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand dürfen insbesondere folgende Personen ablehnen:

- die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung;
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
- wahlberechtigte Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
- wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
- wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Interessenten melden sich bitte bei der Wahlleiterin, Gudrun Hampel, Tel. 033369/70998, E-Mail: sekretariat.amtsdirektor@amt-oderberg.de oder schriftlich an das Amt Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg.

Für Ihre Bereitschaft bedanke ich mich bereits im Voraus.

gez. Hampel
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil:

Regionale Praktikumsangebote in der Suche-Biete-Börse

Helfen Sie sich selbst bei der Fachkräftesicherung - heute an morgen denken. Arbeitgeber können ab sofort Praktikumsplätze in den eigenen Firmendaten aufnehmen.

Das System baut auf die seit 10 Jahren existierende Suche-Biete-Börse. Hier sind über 1.000 Barnimer Firmen und 3.000 weitere Unternehmen eingetragen. Dieses kostenfreie Angebot der Wirtschaftsförderung dient der regionalen Kommunikationsförderung. Viele Unternehmen pflegen in dem System Ihre Daten selber. Die Praktikumsbörse wurde vom Netzwerk Fachkräftesicherung zur Fachkräftesicherung in der Region ins Leben gerufen und wird von diversen Partnern gefördert. Das Problem des fehlenden Fachkräftenachwuchses soll am besten an der Wurzel gepackt werden - die Vision insbesondere für Schüler > vom Praktikum über eine Ausbildung zur freien Arbeitsstelle in einem Barnimer Unternehmen <.

Für junge Leute müssen aktuelle, regionale Informationen im zeitgerechten und praktischen Format vorliegen.

Die Praktikumsbörse wird ab September im Internet zugänglich sein.

Wir rufen schon jetzt alle Arbeitgeber auf, sich in der Börse zu registrieren. Sie können ab sofort freie Praktikumsstellen melden. (Tel 03334 59281 oder Fax 03334 59337 oder firmendaten@barnim.de) oder Sie tragen Ihren Bedarf in unserem Formular >>> auff www.barnim.de/wirtschaft ein. Projektträger ist die WITO Barnim GmbH. www.suche-biete-boerse.com oder www.barnim.de

Information

zum Forschungsprojekt „Sprachgebrauch in Brandenburg“ – Sprecherinnen gesucht

Die Universität Potsdam sucht im Amt Oderberg Frauen zwischen etwa 40 und 55 mit Schulabschluss und einer Berufsausbildung, die den größten Teil ihres Lebens in dem Ort verbracht haben und uns etwas über ihre Sprachbiographie erzählen, ihr Urteil über unterschiedliche Sprachformen abgeben und einer Tonaufnahme eines ungezwungenen Gesprächs im Familien- und/oder Freundeskreis (z. B. bei einem gemeinsamen Kaffeetrinken) zustimmen.

Insgesamt werden die Aufnahmen einen Nachmittag dauern.

Selbstverständlich werden alle Aufnahmen vertraulich und anonym behandelt und ausschließlich unter sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgewertet.

Wir vom Institut für Germanistik der Universität Potsdam würden uns sehr über Ihre Mitarbeit freuen. Insgesamt suchen wir vier Sprecherinnen.

Die Kontaktdaten sind:

Judith Butterworth, Telefon: 0331-5886704, E-Mail: judith.butterwort@uni-potsdam.de, Sekretariat: 0331-9774210 bzw. im Amt Oderberg, Frau Matzdorf, Telefon: 033369-70950.

Trübungserscheinungen im Trinkwassernetz unbedenklich

Das aktuelle Hochdruckgebiet beschert derzeit den Brandenburgern wunderschönes Wetter und den Badeseen volle Strände. Nicht so begeistert davon sind sicherlich die Kleingärtner und die Grundstücksbesitzer, die in der jetzigen Vegetationsperiode die Pflanzen und Grünanlagen zusätzlich bewässern. Da für die Bewässerung sehr oft nur das Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung steht, ist derzeit ein drastischer Anstieg des Wasserverbrauchs in der Zeit von 18.00 – 22.00 Uhr zu verzeichnen. Das hat zur Folge, dass sich die Fließgeschwindigkeit in den Rohrleitungen deutlich erhöht. Die höhere Fließgeschwindigkeit führt nicht nur zu erhöhten Druckverlusten, sondern auch zur verstärkten Ablösung von Ablagerungen (Eisen und Mangan) aus dem Rohrnetz. Insbesondere wird hierbei vor allem der natürlich vorhandene biologische Film innerhalb der Rohrleitungen abgelöst, der für die Qualität im Trinkwassernetz von besonderer Bedeutung ist. Das Ergebnis sind vereinzelt auftretende Trübungserscheinungen im Trinkwasser.

Diese sind gesundheitlich jedoch unbedenklich. Regelmäßige Spülungen des Trinkwassernetzes und Beprobungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Barnim gewährleisten eine insgesamt gute Qualität des Trinkwassers.
